



REGELN **zur Benutzung der gemeindlichen Badewiese an der Donaufähre**

1. Die Regeln werden als Ordnungsvorschrift zum Schutze der Allgemeinheit getroffen.
2. Die Ordnungsvorschrift legt die Verhaltenspflichten zur „besonderen“ Nutzung der Badewiese fest. Die Nutzung als Liegewiese zum allgemeinen Badebetrieb ist davon nicht betroffen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die „besondere“ Nutzung rechtzeitig (**mind. 3 Werkstage vor der Benutzung**) bei der Gemeinde Stephansposching, Ordnungsamt, EG/Zi. 04 anzumelden und einen Erlaubnisschein einzuholen. Die Erteilung des Erlaubnisscheins entbindet nicht von der Einholung anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse. Die Übertragung der Erlaubnis an einen Dritten ist nicht gestattet.
4. Es sind die Vorschriften des Lärm-, Natur- Umwelt- und Abfallrechtes einzuhalten. Die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf der Badewiese zu halten.
5. Es ist nur die bereits vorhandene Feuerstelle zu nutzen. Das Anlegen weiterer Feuerstellen ist untersagt. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz (max. 0,50 m Länge der Holzscheite) mitgebracht/verwendet werden.
6. Das Befahren der Badewiese mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt.
7. Das Einhalten der Nachtruhe (22 Uhr bis 06 Uhr) ist zwingend erforderlich.

8. Ein Campieren ist nur mit einem Erlaubnisschein der Gemeinde Stephansposching zulässig.
9. Bei Übernachtungen ist das Mitführen und Benutzen eines Camping-WC zwingend erforderlich.
10. Bei Missachtung dieser Ordnungsvorschrift kann die Gemeinde Stephansposching zuwiderhandelnden Benutzern die Nutzungserlaubnis jederzeit und unverzüglich entziehen und des Platzes verweisen.
11. Nach der Benutzung muss der Benutzer die Badewiese ordnungsgemäß verlassen und zur Beweissicherung der Gemeinde Stephansposching - Ordnungsamt - Bilder überlassen.
12. Sollte die Badewiese nicht ordnungsgemäß verlassen werden, wird die Säuberung auf Kosten des Nutzers nachgeholt.

Im April 2018

gez.

Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin